

Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 10.01.2019

Beratung:	(x)	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 21.01.2019
Beratung:	(x)	Hauptausschuss	Sitzung am: 12.02.2019
Beschluss:	(x)	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 26.02.2019

Beschluss-Nr.: S 25/432/19

**Betreff: Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019 mit
Haushaltsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2019 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2019 auszuführen.

Begründung:

Gemäß § 65 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 67 Abs.1 und 2 BbgKVerf vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt und wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Obwohl der Haushaltsplan unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt worden ist, weist der Haushaltsplan 2019 im ordentlichen Ergebnis ein Defizit in Höhe von 2.800 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) kann unter Verwendung der vorhandenen Rücklage erreicht werden (§ 63 Abs. 5 BbgKVerf i.V.m. § 26 KomHKV).

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß gem. § 66 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 63 Abs. 5 BbgKVerf nicht erforderlich.

Zur weiteren Sach- und Rechtslage wird auf den Vorbericht zum Haushalt 2019 verwiesen.

Anlagen: Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan der Stadt Wildau

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Angela Homuth

Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	23.560.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	26.360.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf	450.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	450.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	24.534.200 EUR
Auszahlungen auf	29.244.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.394.100 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.794.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.140.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.600.000 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	850.100 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 350.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR festgesetzt.

Wildau, den 26.02.2019



Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr



Wildau, den 26.02.2019
(im Original unterzeichnet)

Marc Anders
Allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters

